

J A H R E S A B S C H L U S S

zum 31. Dezember 2023

**Werner-Felber-Institut e. V.
Hallwachsstraße 5
01069 Dresden**

Erstellt durch:

**Spröh & Friedrich
Partnerschaft
Steuerberater Wirtschaftsprüfer**

Radeberger Straße 45
01099 Dresden

Telefon 0351/56 36 5-0
Telefax 0351/56 36 5-16

info@sproeh-friedrich.de
www.sproeh-friedrich.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023
3. Kontennachweis zur Bilanz
4. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
5. Entwicklung des Anlagevermögens
6. Allgemeine Auftragsbedingungen

**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Werner-Felber-Institut e. V.,
Dresden**

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen in Dresden und in den Räumen des Unternehmens in Dresden durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2016 maßgebend.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsbülichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse des Unternehmens vollständig und richtig enthalten sind.

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden

2. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 18. September 2025 dem beigefügten Jahresabschluss der Werner-Felber-Institut e. V., Dresden, zum 31. Dezember 2023 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Werner-Felber-Institut e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Dresden, den 18. September 2025

gez. Enrico Spröh
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

BILANZ zum 31. Dezember 2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V. Förderung von Wissenschaft und Forschung
Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Ergebnisvorträge		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00	1. Ergebnisvortrag allgemein	76.499,60	59.736,96
II. Sachanlagen			II. Jahresergebnis	90.496,40	16.762,64
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung	539,00	1.073,00	B. RÜCKSTELLUNGEN		
			1. sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			1. Sonstige Verbindlichkeiten	5.390,02	8.013,80
1. Sonstige Vermögensgegenstände	900,00	2.396,82	Saldo Klasse 9	20.778,75	0,00
II. Kasse, Bank	194.724,77	84.042,58			
	196.164,77	87.513,40		196.164,77	87.513,40

Dresden, den 18. September 2025

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	1.640,00		2.720,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>7.200,00</u>	8.840,00	0,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Übrige Ausgaben		2.927,00	0,00
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>5.913,00</u>	<u>2.720,00</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden	4.430,92		8.107,79
2. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden	<u>750,00</u>	3.680,92	300,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>3.680,92</u>	<u>7.807,79</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		2,37	0,00
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		866,62	717,74
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>864,25-</u>	<u>717,74-</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Sonstige betriebliche Erträge		663.971,68	562.335,00
2. Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben	417.848,11 101.161,31		384.790,78 86.962,13
Übertrag	519.009,42	672.701,35	100.392,14

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	519.009,42	672.701,35	100.392,14
3. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	534,00		467,80
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>62.661,53</u>	582.204,95	83.161,70
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>81.766,73</u>	<u>6.952,59</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>81.766,73</u>	<u>6.952,59</u>
E. JAHRESERGEBNIS	90.496,40		16.762,64
		=====	=====

**Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2010
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
002700	EDV-SOFTWARE, ENTGELTL. ERWORBEN	1,00		1,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
041500	BÜROEINRICHTUNG	539,00		1.073,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
072600	KAUTIONEN (GRÖßER 1 J)	900,00		900,00
170600	VERBINDLICHK. SOZIALE SICHERHEIT(B.1J)	<u>0,00</u>	900,00	1.496,82
	Kasse, Bank			
094500	DEUTSCHE BANK DE78 8707 0024 0226 565000	14.337,01		12.919,08
094501	DEUTSCHE BANK DE94 8707 0024 0226 565003	13.419,33		3.588,19
094502	DEUTSCHE BANK DE67 8707 0024 0226 565004	133.696,61		67.027,01
094503	DEUTSCHE BANK DE51 8707 0024 0226 565001	13.871,19		0,00
094504	DEUTSCHE BANK DE24 8707 0024 0226 565002	15.908,59		0,00
094505	DEUTSCHE BANK DE40 8707 0024 0226 565005	3.482,04		0,00
094507	DEUTSCHE BANK DE83 8707 0024 0226 565007	10,00		0,00
094600	PAYPAL	<u>0,00</u>	194.724,77	508,30
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva	196.164,77		87.513,40
			<hr/>	<hr/>

**Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2010
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Ergebnisvortrag allgemein			
108000	ERGEBNISVORTRAG ALLGEMEIN	76.499,60		59.736,96
	Jahresergebnis			
	JAHRESERGEWINN	90.496,40		16.762,64
	sonstige Rückstellungen			
122000	SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN	3.000,00		3.000,00
	Sonstige Verbindlichkeiten			
070500	GELDTRANSIT	0,00		236,99
170000	VERBINDLICHK. LOHN- UND KIRCHENSTEUER	3.977,26		7.776,81
170600	VERBINDLICHK. SOZIALE SICHERHEIT(B.1J)	<u>1.412,76</u>	5.390,02	0,00
	Saldo Klasse 9			
999100	ERTRÄGE APERIODISCH	29.278,79		0,00
999400	AUFWENDUNGEN APERIODISCH	<u>8.500,04-</u>	20.778,75	0,00
	Summe Passiva	196.164,77		87.513,40
		=====	=====	=====

**Kontennachweis zur G. u. V. vom 01.01.2010 bis 31.12.2010
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
211000	ECHTE MITGLIEDSBEITRÄGE BIS 300 EURO	1.640,00		2.720,00
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
242000	STFR.EINNAHMEN GEMEINNÜTZIGER VEREINE	7.200,00		0,00
Übrige Ausgaben				
280300	AUSBILDUNGSKOSTEN	2.927,00		0,00
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
322000	ERHALTENE SPENDEN / ZUWENDUNGEN	4.430,92		8.107,79
Gezahlte/hingegebene Spenden				
325100	GEZAHLTE SPENDEN / ZUWENDUNGEN	750,00		300,00
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
415000	ZINSERTRÄGE 0% UST	2,37		0,00
Sonstige Ausgaben				
471200	NEBENKOSTEN DES GELDVERKEHRS	866,62		717,74
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE				
Sonstige betriebliche Erträge				
606000	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE	0,06		0,00
607000	VERANSTALTUNGSGEBUNDENE ZUSCHÜSSE	<u>663.971,68</u>	663.971,68	562.335,00
Löhne und Gehälter				
620000	LÖHNE UND GEHÄLTER	393.376,22		391.100,18
620100	ERSTATTUNGEN AUS AAG	10.196,08-		9.223,93-
621500	AUSHILFSLÖHNE	33.620,42		2.600,00
625500	ABGEFÜHRTE LOHNSTEUER	<u>1.047,55</u>	417.848,11	314,53
Soziale Abgaben				
625000	GESETZLICHE SOZIALAUFWENDUNGEN	99.268,57		86.612,43
625100	BEITRÄGE ZUR BERUFSGENOSSENSCHAFT	<u>1.892,74</u>	101.161,31	349,70
Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
628000	ABSCHREIBUNGEN AUF SACHANLAGEN	534,00		467,80
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
630000	SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	32.613,08		50.508,83
Übertrag		32.613,08	153.157,93	49.415,51

**Kontennachweis zur G. u. V. vom 01.01.2010 bis 31.12.2010
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		32.613,08	153.157,93	49.415,51
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
631000	REISEKOSTEN	8.380,45		10.489,66
633000	GEBÄUDEKOSTEN	747,13		0,00
633100	STROM	251,07-		1.118,35
633900	MIETE, PACHT	10.077,03		11.176,39
634000	VERWALTUNGSKOSTEN	8.005,61		5.949,81
634100	PORTO, TELEFON	776,16		1.552,48
634300	BÜROBEDARF	598,93		1.551,37
634800	VERSICHERUNGEN	809,81		814,81
636400	RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN	<u>904,40</u>	62.661,53	0,00
	JAHRESERGEBNIS			
	JAHRESERGEBNIS		90.496,40	16.762,64
			<u>=====</u>	<u>=====</u>

**Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 Euro	Zugang Abgang- Euro	Umbuchung Euro	Abschreibung Zuschreibungs- Euro	Stand zum 31.12.2023 Euro
2700	EDV-Software, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	750,00 749,00 1,00				750,00 749,00 1,00
41500	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.226,65 2.153,65 1.073,00	534,00		534,00	3.226,65 2.687,65 539,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.976,65 2.902,65 1.074,00	534,00		534,00	3.976,65 3.436,65 540,00

**Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum der 01.01.2023	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	R-ND R-%	Euro	Euro	Euro	Euro
2700	EDV-Software, entgeltl. erworben						
2700001	ADOBE creative suite design	21.12.2017 Linear	AHK	750,00			750,00
			Abschr.	749,00			749,00
		03/00 /					
			33,33	BW	1,00		1,00
Summe	EDV-Software, entgeltl. er- worben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	750,00 749,00 1,00			750,00 749,00 1,00

**Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
der Firma
Werner-Felber-Institut e. V., Hallwachsstraße 5, 01069 Dresden**

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum der 01.01.2023	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	Euro	Abgang- Euro	Euro	Zuschreibung- Euro	31.12.2023 Euro
	R-ND R-%						
41500 Büroeinrichtung							
41500001	apple mac book	22.12.2017	AHK 1.249,99 Linear Abschr. 1.248,99 03/00 / 33,33 BW 1,00				1.249,99
41500002	Monitor Fa. cyberport	11.01.2018	AHK 374,87 Linear Abschr. 373,87 03/00 / 33,33 BW 1,00				374,87
41500003	Cyberport Lenovo V14 ADA	25.10.2021	AHK 737,99 Linear Abschr. 308,99 03/00 / 33,33 BW 429,00	246,00			737,99
41500004	Cyberport HP Laptop 15-DW3433	18.02.2022	AHK 464,90 Linear Abschr. 142,90 03/00 / 33,33 BW 322,00	155,00			464,90
41500005	Cyberport Apple Macbook 14 zoll	22.11.2022	AHK Abschr. 03/00 / 33,33 BW 0,00				0,00
41500006	Cyberport HP 250 G8	21.06.2022	AHK 398,90 Linear Abschr. 78,90 03/00 / 33,33 BW 320,00	133,00			398,90
Summe	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.226,65 2.153,65 1.073,00	534,00			3.226,65 2.687,65 539,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2016

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. I fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000 EUR (in Worten: vier Millionen EUR) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV)
Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 10 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.